

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Oliver Krischer, Britta Haßelmann, Ingrid Nestle, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Cornelia Behm, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Ulrike Höfken, Dr. Anton Hofreiter, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms, Kai Gehring und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

A. Problem

In Deutschland laufen aktuell und in den kommenden Jahren tausende „Konzessionsverträge“ zwischen Kommunen und Energieversorgungsunternehmen zum Betrieb von Strom- und Gasverteilnetzen aus. Das „zeitliche Fenster“ des Wettbewerbs um die örtlichen Verteilnetze ist daher jetzt geöffnet und schließt sich in wenigen Jahren wieder. Viele Kommunen möchten die Netze (wieder) in Eigenregie durch kommunale Stadtwerke, oft in Kooperation mit anderen Kommunen, betreiben oder wünschen einen anderen als den bisherigen Konzessionsnehmer zum Betrieb ihrer Energieversorgungsnetze. In der Praxis ist der Übergang von einem zum anderen Konzessionsnehmer/Netzbetreiber für viele Kommunen eine schwer zu überwindende Hürde. Der einschlägige § 46 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) trifft keine eindeutige Regelung zur Art und Weise der Übertragung der Anlagen an den Neukonzessionär und zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung (Abstandszahlung bzw. Kaufpreis) an den bisherigen Netzbetreiber. Außerdem ist der bisherige Netzbetreiber faktisch nicht verpflichtet, relevante Daten über das Netz und dessen Zustand der Kommune zur Verfügung zu stellen, so dass die Kommune oder andere interessierte Netzbetreiber sich kein qualifiziertes Bild über Wert und wirtschaftliche Perspektive des Netzes machen können. Im Ergebnis führt das dazu, dass praktisch alle Fälle, in denen Kommunen die Verträge mit dem bisherigen Netzbetreiber nicht verlängert haben, vor Gericht entschieden werden müssen. Bei vielen, gerade kleinen Kommunen bewirkt allein diese durch das Energiewirtschaftsgesetz verursachte Rechtsunsicherheit, dass sie sich doch wieder für den bisherigen Konzessionsnehmer entscheiden. Obwohl in vielen Fällen gute Gründe für einen Wechsel des bisherigen Netzbetreibers sprechen, führt die drohende juristische Auseinandersetzung mit einem mächtigen und finanzkräftigen Energiekonzern dazu, dass der Wechsel nicht erfolgt. Dies schadet auch dem Wettbewerb um die Verteilnetze und damit letztlich auch der gewünschten Unternehmensvielfalt im Energiemarkt.

B. Lösung

Der einschlägige § 46 Absatz 2 EnWG muss eine Verpflichtung des bisherigen Nutzungsberechtigten zur Übertragung des Eigentums sämtlicher für den Betrieb des örtlichen Verteilnetzes notwendiger Anlagen enthalten und so formuliert werden, dass möglichst klare Grundlagen zur Feststellung des tatsächlichen Wertes des Netzes und der entsprechenden Entschädigung für den bisherigen Nutzungsberechtigten geschaffen werden, die es ermöglichen, in der Regel ohne gerichtliche Auseinandersetzungen die Übertragung des Netzes zu organisieren. Dazu muss der bisherige Nutzungsberechtigte und Konzessionsnehmer verpflichtet werden, der Kommune alle relevanten Daten über das Netz und seinen Zustand zur Verfügung zu stellen.

C. Alternativen

Keine. Stattdessen Fortdauer der Rechtsunsicherheit für Kommunen und Netzbetreibern bei der Übertragung von Netzen.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet. Die Länder werden entlastet, weil mit einer erheblich geringeren Zahl von Gerichtsverfahren bei der Übertragung von Netzen zu rechnen ist. Auch die Gemeinden werden entlastet, da in der Regel kostenintensive juristische Auseinandersetzungen mit Energiekonzernen entfallen und Kommunen sehr viel leichter die Netze in Eigenregie oder mit einem Wunschpartner betreiben können und dadurch auch neue Einnahmeperspektiven erhalten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, sämtliche für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlichen angemessenen Vergütung, die unter Berücksichtigung der mit dem Netz zu erzielenden Erlöse nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, zu übereignen. Der bisher Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde spätestens drei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die Interessenten eine Bewertung sämtlicher der für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen ermöglichen. Dem neuen Energieversorgungsunternehmen sind unverzüglich diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den technischen und wirtschaftlichen Netzbetrieb erforderlich sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Es wird klargestellt, dass der bisherige Nutzungsberechtigte und Konzessionsnehmer für den Fall, dass eine Gemeinde den Vertrag mit ihm nicht verlängert, sämtliche der für den Betrieb der örtlichen Versorgung notwendigen Anlagen übereignen muss und dafür Anspruch auf eine wirtschaftlich angemessene Vergütung hat. Diese Vergütung soll sich am zu erzielenden Erlös des Netzes (Ertragswert) orientieren und ausdrücklich nicht an anderen denkbaren Wertermittlungsmaßstäben wie z. B. dem Sachzeitwert oder dem Wiederbeschaffungswert. Damit wird die bisherige unpräzise Formulierung im gültigen EnWG („angemessene wirtschaftliche Vergütung“) präzisiert. Außerdem wird klargestellt, dass der bisherige Nutzungsberechtigte und Konzessionsnehmer das Netz nicht nur wie im gültigen EnWG überlässt, sondern übereignet und damit alle Rechte am Netz dauerhaft aufgibt. Damit die Kommune überhaupt mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf in die Lage versetzt wird, den Wert des Netzes und daraus resultierende wirtschaftliche Perspektiven des Netzbetriebes für sich selbst und für Dritte einzuschätzen, ist der bisherige Nutzungsberechtigte und Konzessionsnehmer verpflichtet, drei Jahre vor Vertragsende alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Damit wird der gewünschte Wettbewerb und der Betrieb der Netze durch die Schaffung gleicher Informationsstände gestärkt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Satz 1 entspricht dem gültigen Gesetzestext.

Satz 2 regelt den Fall, wenn eine Gemeinde den bisherigen Konzessionsvertrag nicht verlängert. Der bisherige Nutzungsberechtigte ist hiernach zunächst verpflichtet, sämtliche für den Betrieb der örtlichen Versorgung notwendigen Anlagen zu übertragen. Welche Anlagen zum örtlichen Verteilnetz gehören, ist in vielen Netzübernahmen bisher umstritten. Betroffen sind insbesondere Anlagen, die sowohl der örtlichen Versorgung im Konzessionsgebiet als auch der Versorgung benachbarter Gemeindegebiete dienen. Die Neuregelung dient insofern der Klarstellung, dass auch die für den örtlichen Verteilnetzbetrieb notwendigen Mittelspannungs- bzw. Gasmittel- und Gashochdruckanlagen – und nicht lediglich Niederspannungs-/Niederdruckanlagen – vom Altkonzessionär an den Neukonzessionär zu übertragen sind, die zumindest auch der Versorgung des Gemeindegebietes dienen.

Der bisherige Nutzungsberechtigte und Konzessionsnehmer wird zudem verpflichtet, das Netz zu übereignen. Die Neuregelung dient insofern ebenfalls der Klarstellung.

Der bisherige Nutzungsberechtigte erhält für die Eigentumsübertragung eine Entschädigung, die sich nach dem zu erzielenden Erlös des Netzes richtet. Die hierfür maßgebliche Er-

tragswertberechnung ist gerade vor dem Hintergrund einer strengen staatlichen Regulierung der Netzentgelte besonders wichtig. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 14. August 2008 (KVR 35/07, S. 16) entschieden, dass der für ein übernommenes Netz gezahlte Kaufpreis für die Prüfung der nach der Stromnetzentgeltverordnung anerkenungsfähigen Netzkosten nicht berücksichtigt werden darf. Es ist vielmehr zwingend von den tatsächlichen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen, weil nur auf diesem Wege dem in § 6 Absatz 6 Satz 6 StromNEV (Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen) vorgegebenen Verbot von Abschreibungen unter Null entsprochen werden kann.

Satz 3 ist neu eingefügt und verpflichtet den bisherigen Nutzungsberechtigten und Konzessionsnehmer die zur Übertragung des Netzes notwendige Information drei Jahre vor Vertragende zur Verfügung zu stellen. Die Bewerber müssen bereits im Konzessionsverfahren in die Lage versetzt werden, die zukünftigen Netzentgelte und möglichen Effizienzen beim Netzbetrieb konkretisieren zu können. Ebenso wichtig ist zudem, dass die Bewerber auch den voraussichtlichen Kaufpreis und den Umfang der erforderlichen Entflechtung im Vorhinein beurteilen können. Etwaige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Nutzungsberechtigten sind von der Informationspflicht nicht betroffen. Nur durch die Informationspflicht können die Bewerber eine oft vom Konzessionsgeber geforderte Aussage über die Finanzierung und den Erfolg des zukünftigen Netzbetriebes treffen und den Konzessionsgeber von ihrem Angebot überzeugen. Auf die wettbewerbsrelevante Notwendigkeit solcher Daten hat z. B. die Landeskartellbehörde Niedersachsen in ihrem im März 2010 veröffentlichten Leitfaden (Seite 8 f.) ausdrücklich hingewiesen.

Durch Satz 4 wird der bisherige Nutzungsberechtigte zudem verpflichtet, dem neuen Energieversorgungsunternehmen nach der Konzessionsentscheidung im Rahmen der Netzübernahmeverhandlung die technischen und wirtschaftlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die für das Netz erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die kalkulatorischen Restwerte und genehmigten Nutzungsdauern bei den bisherigen Abschreibungen, die für die Berechnung des Kaufpreises als auch für die Einigung über die übergangende Erlösobergrenze und den gemeinsamen Antrag nach § 26 Absatz 2 ARegV (Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze) wie auch für die künftigen Kostenprüfungsanträge vor Beginn der nächsten Regulierungsperiode zwingend erforderlich sind. Hierdurch kann die Informationsasymmetrie zwischen den Verhandlungsparteien beseitigt werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.